AMT LIEDERN – WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN STENERN N1

GEMARKUNG STENERN FLUR 4

STENERN HUNGERKAMPSLAND

MASSTAB 1:1000

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.08.1989
den Bebauungsplan Stenern N4
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 30.08.1989 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (6) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 31.08.1989

Bürgermeister Stadtverordneter

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.10.1989

Der Stadtdirektor

Änderung auf Grund d. Ratsbeschlusses v. 1.3.66

Gestaltung (verbindlich)

Kamin in Firstnähe
Verkleidung der Außenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verblendsteinen in Ziegelformat.

Dachhäuschen mit Flachdach nur bei einer Dachneigung gleich oder über 35°.

Ansichtsfläche: Gesamthöhe nicht über 1,40 m, Gesamtbreite nicht über 1/5 der Traufenlänge, maximale lichte Innenhöhe der Dachhäuschen nicht über 2,10 m.

Straßenseitige Einfriedigung mit Mauer bis zu 0,4 m Höhe oder (und) Hecke bis zu 0,7 m Höhe.

DIE EINTRAGUNGEN IN ROTER FARBE SIND PLANANDERUNGEN AUF GRUND DER SATZUNGSBESCHLÜSSE VOM 1.3.1966 UND 21.11.1966

BOCHOLT DEN 16.12.1966

AMTSDIREKTOR



Örtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW für die neue Bauweise

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wegeflächen und Garagenzufahrten sind in versickerungsfähigen Materialien (z.B. wassergebundener Wegedecken, Rasengittersteinen, wasserdurchlässiges Asphaltbeton) herzustellen.

Empfehlungen

1. Minderung der Höhe der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sollte begrünt werden. Hierzu sollte an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm Fassadenlänge eine Kletterpflanze gesetzt werden. Es sollten nur Pflanzen verwendet die heimischen Standorten besonders geeignet sind:
   - Gewöhnlicher Efeu (nicht rankend),
   - Kletterhortensie (nicht rankend),
   - selbstklimmender Wein,
   - Wilder Wein (Rankhilfe notwendig) und
   - Rosengen (Rankhilfe notwendig).
2. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sollten diese Flachdächer begrünt werden.

Hinweis

Bisherhalb der verkehrsmäßigen Erschließung ist im baurechtlichen Verfahren der Geschäftsweise Stadtentwässerung und Wasserbau zu bewirken. In diesem Zusammenhang können auch evtl. Versickerungsmöglichkeiten entfallen werden.

Hinweis

Vor Aufhiebe jeglicher Baumaßnahmen ist im Kampfmittelbereich die Genehmigung des Kampfmittelräumdienst abgeholt und die die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentlicher Ordnung beigetragen werden.

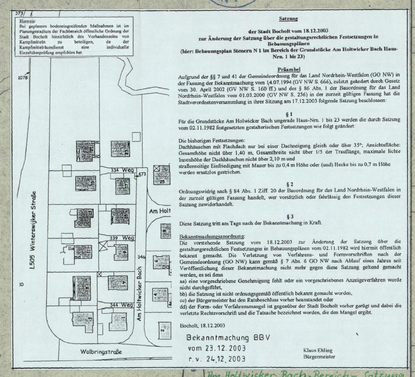
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 12.09.2001
den Bebauungsplan Stenern
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 12.09.2001 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (6) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 13.09.2001

Bürgermeister Ehling
Stadtverordneter Wenerth

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 28.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 01.10.2001

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtdirektor



Am Hofwicker Bach-Bereich - Satzung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 17.12.2003
den Bebauungsplan Stenern N 1
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 17.12.2003 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (6) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.12.2003

Bürgermeister Ehling
Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 23.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 29.12.2003

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtdirektor

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 11 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Minden, den 14 Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Benlert

Grenzen (verbindlich)		Bauflächen und Gebäude (verbindlich) Art der baulichen Nutzung	
vorh	geplant	vorh	geplant
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Wohnbebauung
	Flurgrenze		gewerblich genutzte Behaus- und und Wirtschaftsgebäude
	Flurstückgrenze		öffentliche Gebäude
	Strassengrenze	WR	reines Wohngebiet
	Baulinie	WA	allgemeines Wohngebiet
	Baugrenze	MD	Dorfgebiet
	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.		

rechtwinklich aufeinanderstehende Linien — parallelverlaufende Linien

Bauflächen und Gebäude (verbindlich) Mass der baulichen Nutzung

vorh	geplant		Z	GRZ bis	GFZ bis
Z	Zahl der Wollgeschosse (zwingend)				
b	geschlossene Bauweise	WR 0	I 28°	0,4	0,4
o	offene Bauweise	WR 0	I 35°	0,3	0,3
GRZ	Grundflächenzahl	WR 0	II 30°	0,3	0,6
GFZ	Geschossflächenzahl				

Bauflächen und Gebäude (verbindlich) sonstige Zeichen und Abkürzungen

vorh	geplant	vorh	geplant
DH	Drempelhöhe in cm		Firstrichtung/Satteldach
SH	Sockelhöhe in cm		Dacheindeckung erdfarbene Ziegel (bei geneigten Dächern)
FD	Flachdach		
30°	Satteldach mit Dachneigung in Grad beiderseits gleich (wenn nicht anders angegeben)	G	Garagen (wenn nicht angegeben 6 Meter Mindestabstand von öffentlichen Verkehrsflächen)

Verkehrs- und Freiflächen (verbindlich)

vorh	geplant	
		öffentl. Verkehrsflächen
PRW		private Verkehrsflächen
P		öffentl. Parkplätze
		privates Grün, Nutzgarten
		privates Grün, Vorgarten
ö.G.G.		öffentliches Grün

sonstige Zeichen (ohne Rechtswirkung)

vorh.	geplant	
		vorgeschlagene Flurstücksgrenze
		vorgeschlagene Bebauung
		Bordsteinkante
TR		Trafostation
P		Pumpstation

Gestaltung (verbindlich)

Kamin in Firstnähe
Verkleidung der Aussenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verblendsteinen in Ziegelformat.

Dachgaupen nur bei einer Dachneigung über 45° in ganzer Breite verglast, Mindestabstand von der seitlichen Dachkante – 2,00 m

Mindestabstand von der Traufe 1,00 m

Strassenseitige Einfriedigung mit Mauer bis zu 0,4 m oder (und) Hecke bis zu 0,7 m.

Ausnahmen

Verkleidung mit Putz oder Anstrich bei zusammen mindestens 3 Nachbarn gleichzeitig oder mit Baulasterklärung

Dieser Plan wurde gemäss § 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (BB NW S 433) im Auftrage der Gemeinde ausgearbeitet.

Bocholt, den 7. Juni 1965

Architekten [illegible]
Dipl.-Ing. Walter [illegible]
429 Bocholt, Langenbergerstrasse 32

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlagen, deren Übereinstimmung mit der Katasterkarte und die geometrische Durchführbarkeit der Planung wird hiermit bescheinigt.

Borken, den 1.12.1965

Dipl.-Ing. Heinz Scherwinski
öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Plan ist gemäss § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL I S 341) durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.2.1965 aufgestellt worden.
Gleichzeitig wurde die Offenlegung beschlossen.
Stenern, den 19.2.1965.

Bürgermeister / Ratsmitglied / Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäss § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBL I S 341) in der Zeit vom 14.12.1965 bis 14.1.1966 öffentlich ausgelegen auf Grund der Bekanntmachung vom 22.11.1965

Bocholt, den 7.3.1966

Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL I S 341) und auf Grund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GVBL NW3 373) in Verbindung mit § 9(2) Bundesbaugesetz und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBL NW S 439) vom Rat der Gemeinde Stenern am 4.3.1966 als Satzung beschlossen worden.
Stenern, den 1.3.1966

Bürgermeister / Ratsmitglied / Schriftführer

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BG BL I S 341) ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 28. JULI 1966

Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BG BL I S 341) mit Verfügung vom 16. Juni 1966 -34.34 5204- genehmigt worden.

Minster, den 16. Juni 1966.

Der Regierungspräsident
I.A.

Gem. §§ 2 u. 10 BBauG u. 4 u. 28 GO u. § 103 d. Bauordn. NW in Verb. mit § 4 d. 1. Durchf. Verordn. zum BBauG u. § 9 Abs. 2 BBauG

BEBAUUNGSPLAN STENERN N1

GEMARKUNG STENERN FLUR 4
STENERN HUNGERKAMPSLAND

MASSTAB 1:1000